

BE_ZIVILSTRAF SK 2024 402 vom 17. September 2025

BE Obergericht, 2025-09-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2024_402

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2024 402 du 17 septembre 2025

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2024 402 del 17 settembre 2025

Regeste

Beschwerde gegen den Entscheid der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern vom 12. August 2024 (2024.SIDGS.376) | Sicherheitsdirektion (SID)

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 19. Juni 2019 erklärte das Obergericht des Kantons Bern A._____ (nachfolgend Beschwerdeführer) schuldig der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz und verurteilte ihn unter anderem zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von neun Monaten, dies als Zusatzstrafe zum Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 10. August 2007 (SK 18 205; amtliche Akten Bewährungs- und Vollzugsdienste des Amtes für Justizvollzug des Kantons Bern [nachfolgend BVD], pag. 435 ff.). Die dagegen erhobenen Beschwerden und Revisionsgesuche wurden allesamt abgewiesen und/oder es wurde nicht darauf eingetreten (vgl. amtliche Akten BVD, pag. 522 ff., pag. 525 ff., pag. 832 ff.).

E. 2

Mit Aufgebots- und Vollzugsverfügung vom 24. Februar 2020 wurde der Beschwerdeführer von den BVD per 6. April 2020 erstmals zum Haftantritt aufgeboten (amtliche Akten BVD, pag. 497 ff.). Mit Gesuch vom 8. März 2020 beantragte der Beschwerdeführer die Verbüsung der Strafe in der besonderen Vollzugsform der elektronischen Überwachung bzw. des Electronic Monitoring (amtliche Akten BVD, pag. 506 ff.). Nach diversen sachverhaltlichen und medizinischen Abklärungen, weiteren Eingaben seitens des Beschwerdeführers sowie eines Wechsels seines Rechtsvertreters (vgl. amtliche Akten BVD, pag. 527 ff.) wiesen die BVD das Gesuch des Beschwerdeführers vom 8. März 2020 mit Verfügung vom 13. Juli 2022 ab. Gleichzeitig wurde der Beschwerdeführer neu auf den 29. August 2022 zum Strafvollzug aufgeboten (amtliche Akten BVD, pag. 703 ff.). Die dagegen erhobene Beschwerde vom 12. August 2022 wies die Sicherheitsdirektion des Kantons Bern (nachfolgend SID oder Vorinstanz) mit Entscheid vom 5. Dezember 2022 ab (amtliche Akten BVD, pag. 709 ff. und pag. 766 ff.).

E. 3

Infolgedessen wurde der Beschwerdeführer von den BVD neu mit Schreiben vom 30. Januar 2023 per 13. März 2023 zum Haftantritt aufgeboten (amtliche Akten BVD, pag. 773). Mit Eingabe vom 10. März 2023 ersuchte der Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt C._____, aus gesundheitlichen Gründen und weil es sich beim Urteil SK 18 205 infolge neuer Tatsachen um ein Fehlurteil handle, um Vollzugaufschub (amtliche Akten BVD, pag. 777 ff.). Mit Verfügung vom 13. April 2023 wiesen die BVD das Gesuch um Vollzugaufschub ab und boten den Beschwerdeführer neu auf den 1. Mai 2023 zum

Strafvollzug auf (amtliche Akten BVD, pag. 801 ff.). Auf die dagegen erhobene Beschwerde vom 12. Mai 2023 trat die SID mit Entscheid vom 24. Mai 2023 nicht ein (amtliche Akten BVD, pag. 808 f.). Die BVD boten den Beschwerdeführer am 6. Juli 2023 neu auf den 27. Juli 2023 zum Strafvollzug auf (amtliche Akten BVD, pag. 813).

E. 4

Mit Schreiben vom 24. Juli 2023 stellte der Beschwerdeführer aus gesundheitlichen Gründen erneut ein Gesuch um Aufschub des Strafvollzugs (amtliche Akten BVD, pag. 816 ff.). Nach Eingang der notwendigen Unterlagen, wonach der Beschwerdeführer notfallmässig operiert werden musste, hiessen die BVD den Antrag auf Voll-

3 zugsaufschub am 16. August 2023 gut und boten ihn gleichzeitig für den Strafantritt per 4. September 2023 auf (amtliche Akten BVD, pag. 819 ff.).

E. 5

Mit Verfügung vom 30. August 2023 wiesen die BVD das erneute Gesuch des Beschwerdeführers (neu vertreten durch Rechtsanwalt B._____) vom 23. August 2023 um Vollzugaufschub wegen Einleitung eines Revisionsgesuchs betreffend das der zu vollziehende Strafe zugrundeliegende Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 19. Juni 2019 (SK 18 205) ab und boten ihn auf den 9. Oktober 2023 wiederum zum Strafvollzug auf (amtliche Akten BVD, pag. 829 ff. und pag. 851 ff.). Die dagegen erhobene Beschwerde vom 2. Oktober 2023 wies die SID mit Entscheid vom 29. Januar 2024 ab (amtliche Akten BVD, pag. 864 ff. und pag. 902 ff.). Die BVD boten den Beschwerdeführer am 20. März 2024 neu auf den 22. April 2024 zum Strafvollzug auf (amtliche Akten BVD, pag. 909 f.).

E. 6

Mit Eingabe vom 18. April 2024 stellte der Beschwerdeführer erneut ein Gesuch bei den BVD um Aufschub des Strafvollzugs aus gesundheitlichen Gründen (amtliche Akten BVD, pag. 911 ff.). Mit Verfügung vom 16. Mai 2024 wiesen die BVD das Gesuch des Beschwerdeführers um Vollzugaufschub ab (amtliche Akten BVD, pag. 915 ff.).

E. 7

Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 17. Juni 2024 Beschwerde bei der SID. Er beantragte im Wesentlichen, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben, er sei vorläufig nicht zum Strafantritt aufzubieten und die Sache sei zur rechtsgenügenden Feststellung des Sachverhalts und hiernach Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Eventualiter sei die angefochtene Verfügung aufzuheben, das Gesuch um Vollzugaufschub gutzuheissen und der Vollzug der Strafe auf unbestimmte Dauer aufzuschieben (amtliche Akten SID, pag. 7 ff.). Mit Beschwerdevernehmlassung vom 26. Juni 2024 beantragten die BVD die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde (amtliche Akten SID, pag. 19 ff.). Mit Eingabe vom 29. Juli 2024 reichte der Beschwerdeführer seine Schlussbemerkungen ein (amtliche Akten SID, pag. 25 f.). Die SID wies die Beschwerde mit Entscheid vom

E. 12

August 2024 ab (amtliche Akten SID, pag. 27 ff.). 8. Gegen diesen Entscheid der SID erhob der Beschwerdeführer, nach wie vor vertreten durch Rechtsanwalt B._____, mit Eingabe vom 16. September 2024 Beschwerde beim Obergericht des Kantons Bern und

stellte folgende Anträge (amtliche Akten SK 24 402 [nachfolgend zitiert: pag.] pag. 1 ff.; Hervorhebungen im Original):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.